

Zweigapotheken: Deregulierung von Eröffnung und Betrieb

Regelungsvorhaben BMG

Mit der Neufassung des § 16 Apothekengesetz sollen die Voraussetzungen zur Eröffnung von Zweigapotheken abgesenkt werden. So kann die zuständige Behörde künftig den Betrieb einer Zweigapotheke bereits dann gestatten, wenn in abgelegenen Orten oder Ortsteilen eine deutlich eingeschränkte Arzneimittelversorgung vorliegt. Für die Beurteilung, ob ein Ort oder Ortsteil abgelegen ist, gibt die Regelung der Behörde konkrete Kriterien vor.

Zudem sollen Apothekenbetreiberinnen und Apothekenbetreiber zukünftig insgesamt bis zu zwei Zweigapotheken zusätzlich zu bestehenden Haupt- und Filialapotheken eröffnen und betreiben dürfen.

Beurteilung

Die ABDA hält die vorgesehenen Regeln für den Betrieb von bis zu zwei Zweigapotheken für nicht erforderlich.

Das Leistungsspektrum der zukünftigen Zweigapotheke wird sich aufgrund der eingeschränkten Vorgaben auf das Niveau einer Abgabestelle reduzieren, die mit einer vollversorgenden Apotheke nicht mehr viel gemein hat.

Da der Betrieb einer Vollapotheke sich wirtschaftlich neben einer Zweigapotheke kaum lohnen kann, besteht auch keine Veranlassung, dass in einem Ort oder Ortsteil, an dem eine Zweigapotheke betrieben wird, eine Vollapotheke neu gegründet wird. Dies führt zu einer Absenkung des Niveaus der Arzneimittelversorgung.

Sollte an dem Regelungsvorhaben festgehalten werden, fordern wir, dass der Betrieb nicht auf der Basis eigenständiger Betriebserlaubnisse, sondern nur im Rahmen der dem Antragsteller erteilten Betriebserlaubnis ermöglicht wird. Dabei darf die Zahl der zulässigen Betriebsstätten einer Apotheke insgesamt vier Betriebsstätten nicht übersteigen.

Zur Verhinderung von Mehrbesitz und zur Sicherstellung der persönlichen, eigenverantwortlichen Leitung einer Apotheke hat sich der Gesetzgeber bei der Einführung der Option zur Filialisierung im GMG 2004 bewusst für eine einheitliche Betriebserlaubnis für bis zu vier Betriebsstätten entschieden. Dem lag die Wertung zugrunde, dass eine Apotheke dieses Zuschnitts den maßgeblichen Einfluss des Erlaubnisinhabers gerade noch gewährleisten könne. Würde diese Annahme wie vorliegend durch Erweiterungen infrage gestellt, würde sich erwartbar die Frage nach der Rechtfertigung des Fremdbesitzverbotes anschließen.